

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der kleine Krieg oder Dienstlehre für leichte Truppen

Grandmaison, Thomas Auguste LeRoy de

Berlin, 1809

Sechstes Kapitel.Vom Obristlieutenant.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4981

den zusammengebracht wurden. Der Dienst muß mit der strengsten Pünktlichkeit vollzogen werden.

Da wohl eine Compagnie vor der andern Unfälle erleidet, und am Ende eines Feldzuges zerrüttet ist, so muß man, so viel es die Umstände erlauben, Hülfsmittel aufbieten, damit bald alles wieder vollzählig, und mit den Nothwendigkeiten gerüstet sei. Besonders, wenn dem Hauptmanne keine Schuld beizumessen ist, sondern das, von unserm Stande einmal nicht zu trennende Geschick, die Uebel herbeiführte. Da aber bis auf einen gewissen Grad, die menschliche Kraft das Schicksal bekämpfen kann, so wird ein Anführer, dem es nicht an Ueberblick und Thätigkeit fehlt, die Unfälle meistens abwenden.

Es würde, wollten wir uns nicht in Kürze fassen, noch unendlich viel über das Individuum des Chefs zu sagen seyn.

Anmerkung. Diese Charakteristik der verschiedenen Grade paßt eigentlich nur auf den ehemaligen französischen Dienst, sie blieb aber, des manchen Guten wegen, das sie enthält, stehen.

Sechstes Kapitel.

Vom Obristlieutenant.

Die zweite Person ist der Obristlieutenant, dem im Kriege die Sorge über verschiedene Nebendinge

des Dienstes im Corps, obliegt. Meistens ist er auch versandt, handelt nach Willkühr, hält Spione, schickt kleine Parthelen aus, und vertritt sich blos beim Feldherrn, der ihm besondere Aufträge giebt. Bisweilen stößt er mit seinem Detachement durch den ganzen Feldzug nicht zum Regimente. Er muß daher sein Handwerk so wissenschaftlich begriffen haben, wie der Inhaber des Corps, oder Regiments. Bei der Abtheilung, welche unter seinen Befehlen steht, hat er die Aufmerksamkeiten anzuwenden, die wir beim Obristen aufgezählt haben. Wo es auch angeht, soll er diesem nöthliche Nachrichten mittheilen, über das, was er vom Feinde in Erfahrung bringt, und ihm über das Betragen der eignen Leute, und deren Tagesverrichtungen den herkömmlichen Bericht abstat-
ten.

Wäre der Obristlieutenant nicht auf Befehl eines Generals, sondern nur von seinem Chef, vor oder seitwärts aufgestellt, für die Sicherheit des Corps etwa, so muß er eigenwillig ohne Meldung und Anfrage, nichts gegen den Feind wagen. Dies könnte jedoch in solchen Fällen Ausnahmen leiden, wo das Glück ihm eine besonders zuträgliche Gelegenheit zuwendete, die es schnell zu ergreifen gölte. Alle besonders verschickte Offiziere müssen sich nach Maassgabe eben so verhalten, gesetzt, sie ständen auch in festen Posten. Denn so will es schon der Beruf der leichten Truppen, wenn nicht genaue Befehle das Ausrücken untersagen.

Siebentes Kapitel.

Vom Major.

Mannichfach sind die Pflichten, welche ein Major der leichten Truppen im Felde zu erfüllen hat. Nicht nur bei der Verpflegung, sondern der Mannszucht, Polizei, oft der Errichtung, theilt er die Verantwortung. Immer muß er bereit stehn, dem Kriegsminister, dem Obergeneral, dem Inhaber des Corps, ja den Hauptleuten darin, seine Rechnungen vorzulegen.

Insofern er Summen des Corps zu verwalten hat, werden, wie es sich von selbst versteht, nicht nur pünktliche Ordnung und strenges Gewissen bedungen, sondern auch die Gefälligkeit muß in kluge Schranken gehalten werden, indem er sich auf keine Anleihen eintassen darf, die Offiziere, welche dem Spiel oder anderen Verschwendungen ergeben sind, wohl zu machen versuchen. Ein anderes ist es dagegen mit Leuten, denen Vertrauen gebührt, und die Unfälle im Laufe des Feldzuges trafen.

Außerdem empfängt der Major gewöhnlich im Hauptquartiere den Tagesbefehl. Es leuchtet ein, wie sehr ihm auch da Genauigkeit und Geheimhaltung obliegen, da ein Irrthum, eine unvorsichtige Aeußerung, oft Verderben über die Truppen bringen könnten.
